

# Eherecht im Mittelalter

ahd.: êwa, êa; mhd.: ê; ags.: âê, æw => bedeuten ursprünglich „Recht“; nehmen ab ca. 1000 die heute noch vorliegende Bedeutung an

## Eheschließungsform/ Ehestruktur

⇓  
**Muntehe**

⇓  
**Muntfreie Ehe**

⇓  
**Kebsche**

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlobung = Vertrag (verpflichtet die Brautsippe bzw. den Muntanwalt dem Bräutigam die Frau und die eheliche Gewalt [munt = potestas] zu übergeben)</li> <li>- Bei der Verlobung wurde eine Brautgabe übergeben (diente in späterer Zeit der Witwenversorgung der Frau).</li> <li>- Die Verlobung sichert eine Art Anwartschaft auf die Braut.</li> <li>- Vorgang der Eheschließung bestand aus Vertrag (= Verlobung) und Vollzug (= Begründung der Ehegemeinschaft)</li> <li>- Begründung der Ehegemeinschaft durch eine Reihe förmlicher Rechtsakte (Trauung – Heimführung – Beschreitung des Ehebettes [Beilager]) (letzteres ist bereits im MA eine bloße Symbolhandlung)</li> </ul>	<p><b><u>Frauenraub/ Frauenentführung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frauenraub (gegen den Willen der Familie und der Frau) und Frauenentführung (gegen den Willen der Familie, aber mit Zustimmung der Frau) haben Ehe begründende Wirkung (die Unterscheidung zwischen Raub und Entführung lässt sich seit dem 7. Jhd. nachweisen)</li> <li>- Fiel eine Racheaktion der Familie der Frau aus oder war sie erfolglos, hatte die Ehe Bestand (da die entstandene Geschlechts- und Lebensgemeinschaft den Tatbestand der Ehe schuf)</li> <li>- Nach Vordringen des Konsensgedankens hatte die Entführte die Wahl zwischen Entführer und Eltern (sog. Stabgang)</li> <li>- Entschied sie sich für ihren Mann, so konnte die Ehe entweder in eine Muntehe oder in eine Friedelehe übergehen.</li> </ul>	<p><b><u>Friedelehe</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne eheherrliche Gewalt</li> <li>- auch freie Ehe, Konsensehe</li> <li>- entstand auf Grund einer Übereinkunft von Mann und Frau</li> <li>- eheliche Gemeinschaft wurde durch Heimführung und Beilager begründet</li> <li>- es fand keine Trauung statt, da die Trauung für eine Gewaltübergabe stand, die ja nicht stattfand</li> <li>- es wurde keine Brautgabe geleistet (undotierte Ehe)</li> <li>- führte keines Standesgemeinschaft herbei</li> <li>- es bestand einseitiges Scheidungsrecht (auch für die Frau)</li> <li>- findet sich bei Frauen, die einen standesniedrigeren Mann heiraten, oder bei der Einheirat des Mannes in das Haus des Brautvaters</li> <li>- konnte nachträglich in eine Muntehe übergehen</li> </ul> <p>ähnliche Konzepte hielten sich bis ins 18. Jhd. =&gt; morganatische Ehe (= „Ehe zur linken Hand“) =&gt; ermöglichte dem Adel Ehen mit standesungleichen Frauen, ohne dass diese in den Stand des Mannes aufrückten und Ehegattenerbrecht erlangten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eheschließung durch einseitige Verfügung</li> <li>- eigentlich ein Kebsverhältnis, das bei entsprechender Kundbarkeit eheähnliche Züge annehmen konnte</li> <li>- wurde bereits bei den Franken zu einer Form der Ehe</li> <li>- oft kaum von den Friedeln zu unterscheiden</li> <li>- entstanden auf Befehl des Mannes (auch auf Grund verschiedener Gewaltverhältnisse, wie Kriegs- oder Beuterecht)</li> </ul>
---	--	---	--

all diese Eheformen standen zunächst gleichberechtigt nebeneinander, der kirchliche Einfluss war zunächst sehr gering

# Eherecht im Mittelalter

## Eheschließung unter kirchlichem Einfluss

### - Entwicklung:

- das MA kannte keine spezifisch kirchliche Form der Eheschließung, sondern verschiedene weltliche Formen der Eheschließung
- die Kirche drang auf eine Beteiligung an den Feierlichkeiten (in Form der Ehebenediktion), machte diese Beteiligung aber nicht zu einer Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit oder Gültigkeit der Ehe.
- Jedoch drängte die Kirche auf eine Umgestaltung des Eheschließungsrecht
  - Seit dem 10./ 11. Jhd => das kanonische Eherecht hatte vorrangige Geltung im Recht des Ehebandes
  - Seit dem 11. Jhd sollte die Trauung vor der Kirchentür stattfinden, unabhängig davon, ob der Trauvormund ein Geistlicher oder ein Laie war
  - 12./ 13. Jhd => Laientrauung wurde von der Kirche verboten, kirchl. Aufgebotsverfahren und priesterliche Mitwirkung wurden Pflicht (so konnten Ehehindernisse besser überwacht werden) => das öffentliche Aufgebot und die priesterliche Segnung waren dennoch keine Gültigkeitsvoraussetzung!
  - Konzil von Trient (Dekret „Tametsi“, 11. November 1563) machte die kirchl. Eheschließungsform zur Gültigkeitsvoraussetzung (bis dahin blieben heimliche Eheschließungen in Mode)

### - Ziel:

- Ehekonsens als Wesenserfordernis => Zustimmung der Braut war Gültigkeitserfordernis
  - Verlobungsrecht des familienrechtl. Gewalthabers wurde zum Ehebewilligungsrecht abgeschwächt
  - Frau hatte das Recht zur Selbstverlobung
  - Ehe kam im normaler Weise im Kreise der Verwandten und mit deren Zustimmung zustande durch das Ja-Wort der Brautleute zustande
  - alle anderen Riten etc. erhielten mit Blick auf die Rechtmäßigkeit der Eheschließung akzidentiellen Charakter

### ⇒ durch den Zerfall der Geschlechtsvormundschaft erhielt die Frau im Laufe des MA das Recht zur Selbstbetrauung

- diese hielt sich jedoch in aller Regel an die symbolische Form der *traditio puellae* (Übergabe der Frau vom Vater an den Ehemann, vgl. Muntehe), ohne dass jedoch eine Übergabe der Macht erfolgte
- anstelle des Muntanwalts wählten die Brautleute einen sog. gekorenen Vormund (dieser gab die Brautleute zusammen ; in späterer Zeit wurde er auch zum Erfrager des Ja-Wortes)
- der gekorene Vormund konnte Geistlicher oder Laie sein (Vgl. Abschnitt Entwicklung)

## Eherecht im Mittelalter

- Wirkung:
  - o Durch den Sieg des Konsensgedankens und dem Mangel einer als Gültigkeitsvoraussetzung geltenden Eheschließungsform kam es zunächst dazu, dass auch formlose und ohne Zeugen vollzogene Eheschließungen (Ehewillenserklärungen) Gültigkeit besaßen (*matrimonium clandestinum*)
  - o Diese Ehen wurden oft im Nachhinein von der Kirche anerkannt. (Die *legitimatio per matrimonium subsequens* wurde 1179 in das kanonische Recht aufgenommen. Ausgeschlossen blieben Kinder, die in Blutschande und durch Ehebruch gezeugt wurden. Die Legitimation trat nach der nachfolg. Eheschließung ipso iure ein, bedurfte also nicht des Willens der betroffenen Kinder oder des nachfolg. Vollzugs der Ehe [Heiraten auf dem Sterbebett]. Voraussetzung war jedoch die Anerkennung der Kinder durch die Eltern und, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen Empfängnis und Geburt eine Ehe rechtlich möglich gewesen wäre.).
  
- Ehehindernisse
  - o fehlende Zustimmung (Zwang/ Irrtum)
  - o Blutsverwandtschaft (bis zum 6./ 7. Grad => Cousine/ Cousin 3. Grades; seit 1215 in Seitenlinie auf den 4. Grad reduziert)
  - o Verschwägerung (metaphysische Nähe zwischen den beiden Familien des Ehemannes und der Ehefrau. Da man von den Letztgenannten glaubte, sie seien „ein Fleisch“ geworden, waren die Verwandten auf beiden Seiten auch miteinander verwandt; dies machte es unmöglich, untereinander Ehen zu schließen.)
  - o geistliche Verwandtschaft (z.B. zwischen den Paten und ihren Patenkindern sowie deren Familien an, Adoption)
  - o bereits bestehende Ehe
  - o Impotenz des Mannes
  - o *affinitas superveniens* (verbot den Verkehr mit der eigenen Gattin unerlaubt machte, wenn der Mann mit einer nahen Verwandten der Frau Verkehr hatte)
  
- ⇒ für die christliche Ehe wurde das sog. *triplex bonum coniugii* charakteristisch: Fortpflanzung (*bonum prolis*), Gattentreue (*bonum fidei*), Unauflöslichkeit der Ehe (*bonum sacramenti/ sacramentum: quia nullum divortium*)
- ⇒ der Vollzug der Ehe machte diese unauflöslich (*matrimonium consummatum*), während der fehlende Vollzug (*matrimonium inconsummatum*) bereits nach Gratian eine Auflösung der Ehe ermöglichte
- ⇒ Ehekonsens und Ehevollzug wurden demnach als Wesenselemente der Ehe angesehen und damit zur Gültigkeitsvoraussetzung (Eheversprechen = Einleitung der Ehe; Ehevollzug = Vollendung der Ehe) => darauf folgte eine gültige Ehe; diese wurde zu einer rechten Ehe, wenn zusätzlich ein kirchl. Aufgebot befolgt wurde

### Quellen:

- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hrsg. Von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. Berlin : 1971. Bd. I Sp. 809 – 836
- C. Schott: Ehe. Germanischen und deutsches Recht. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. III.
- Budzikiewicz, Ch.: Materielle Statureinheit und Kollisionsrechtliche Statusverbesserung. Tübingen : 2007. S. 15 – 17.

## Eherrecht im Mittelalter

Im 12. Jh. sah die kirchliche Ideal-Eheschließung folgendermaßen aus:

An drei der Hochzeit vorausgehenden Sonn- und Feiertagen kündigt das Brautpaar offiziell seine Eheschließung an. Am Hochzeitstag findet der Trauungsakt vor der Kirchenpforte statt. Die Rechtshandlung wird von dem Vormund in Gegenwart des Geistlichen vorgenommen. Vor Zeugen wird wiederholt, was die künftige Ehegattin mit in die Ehe bringt und wie der künftige Ehemann im Falle seines Todes seine Frau finanziell und materiell absichern will. Dann reichen sich die Brautleute gegenseitig die Ringe und versprechen sich die Treue. Das Jawort sowohl des Mannes als auch der Frau und der Segen des Priesters bilden den Abschluss der Trauungszeremonie. Danach begibt sich die Hochzeitsgesellschaft in die Kirche, um der Hochzeitsmesse beizuwohnen. Gegen Ende des Gottesdienstes breitet der Priester ein kostbares Tuch über das kniende Paar aus und erklärt sie zu Mann und Frau.

Erst im 16. Jh. gelang es der Kirche schließlich, den gesamten Trauungsakt ins Gotteshaus zu verlegen.

Die darauffolgende Hochzeitsfeier fand im Haus des Bräutigams statt. Am Abend folgte wie bisher die Bettbesprechung. Aber auch in diese Zeremonie griff der Geistliche nun ein, indem er das Brautbett beweihräucherte und einsegnete, um es vor dämonischen Einflüssen, die die Hochzeitsnacht verderben könnten, zu bewahren.

*"O Gott..., segne dieses Brautbett, das ehrbarer Hochzeit bereitet ist, damit kein Angriff böser Geister ihm nahekomme, damit nur ehrbare und keusche Gattenliebe von ihm Besitz nehme und deine Güte ihre Feier begleite."* (in: Peter Browe, Beiträge zur Sexualethik des Mittelalters, Breslau 1932, S. 121)